



SATZUNG

des
BUNDESVERBANDES
DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V., Bonn

In der zuletzt geänderten Fassung der Beschlüsse
der Jahreshauptversammlung in Münster vom 11.05.2023
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 04.09.2023

A. Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. ist der Zusammenschluss der selbständigen Versicherungskaufleute und der selbständigen Bausparkaufleute Deutschlands.

Der Verband hat seinen Sitz in Bonn; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2

Der Verband hat den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange des Berufsstandes wahrzunehmen und zu fördern.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die Öffentlichkeit mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Berufsstandes der selbständigen Versicherungskaufleute und der selbständigen Bausparkaufleute vertraut zu machen,
2. Behörden, Körperschaften, Parteien, Verbände, Vertretervereinigungen und Presse in berufsständischen Fragen zu informieren,
3. Auskünfte und Gutachten zu erteilen, die Mitglieder in Berufsangelegenheiten zu unterstützen, den Mitgliedern aktive Rechtshilfe zu gewähren oder Rechtsschutz durch einen Versicherer zu vermitteln, wenn dies nicht gegen Verbandsinteressen verstößt.
4. die Berufsbildungsarbeit zu fördern und das fachliche Wissen der Mitglieder zu vertiefen,

5. den Berufsstand von ungeeigneten Personen freizuhalten,
6. den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen,
7. die Interessen des Berufsstandes international und in der Europäischen Union zu vertreten.

Der Verband kann für die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, Tarifvertragsvereinbarungen treffen.

§ 3

Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) natürliche und juristische Personen einschließlich Personengesellschaften, die als Versicherungsvermittler im Versicherungsvermittlerregister eingetragen oder berechtigt sind, Finanzdienstleistungen oder Bausparverträge zu vermitteln oder
 - b) für längstens zwei Jahre diejenigen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs- oder Bausparvertragsvermittler, die beabsichtigen, als Versicherungsvermittler registriert zu werden oder ein Gewerbe als Vermittler anzumelden,

und sich verpflichten, die Berufsregeln des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute einzuhalten. Mitglieder, die wegen Berufsaufgabe ihre Tätigkeit einstellen, können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten oder später wieder beantragen. Dies gilt nur, wenn ihre neue Tätigkeit dem Zweck der BVK-Satzung nicht entgegensteht. Sie werden unter der Bezeichnung „ehemalige Vermittler“ geführt.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden

- a) der Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz (AVV),
- b) Vertretervereinigungen, die Mitglieder des AVV sind, und
- c) natürliche und juristische Personen, sofern diese in besonderer Weise den Interessen der hauptberuflichen Versicherungsvermittler verbunden sind und die Mitgliedschaft vom Präsidium befürwortet wird.

(4) Bei juristischen Personen sind diese Mitglieder, nicht die einzelnen Geschäftsführer/Vorstände/Gesellschafter, es sei denn, diese erwerben ebenfalls die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Mitglied als natürliche Person seine Tätigkeit auf die von ihm gegründete GmbH¹ überträgt und die Gesellschaft durch dieses Mitglied als Gesellschafter/Geschäftsführer weitergeführt wird.

(6) Die Mitgliedschaft kann nicht erworben werden von

- a) Versicherungsvermittlungsstellen, gleich in welcher Gesellschafts- oder Rechtsform sie betrieben werden, wenn sie kapitalmäßig mit dem Versicherungsnehmer, einer Gruppe von Versicherungsnehmern, einem Versicherungs- oder Bausparunternehmen, Geld- oder Kreditinstitut oder deren Konzern- oder Holdinggesellschaften verbunden sind,
- b) Organisationen und Vereinigungen, die aus der Vermittlung von Versicherungen direkt oder über Umwege Provisionen beziehen,
- c) Firmen und Personen, deren Firmierung handels- oder wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist,
- d) Vertretervereinigungen, denen keine ordentlichen Mitglieder nach Abs. 2 angehören.

(7) Personen, die sich um den BVK oder den Berufsstand der Versicherungsvermittler oder Bausparkaufleute besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des Präsidialrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrende Auszeichnungen können durch Präsidium und Präsidialrat gemeinsam vergeben werden.

(8) Das Präsidium kann Probemitgliedschaften auf die Dauer von bis zu 12 Monaten für einzelne Versicherungsvermittler oder Mitglieder einer Vertretervereinigung nach Abs. 4 zulassen, denen ein von den bestehenden Beitragsgruppierungen abweichender Beitrag eingeräumt wird.

¹ Hierzu gehört auch der Erwerb eines GmbH-Mantels.

§ 5

Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde bei der nächsten Hauptversammlung eingelegt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft zum Verband beginnt mit der Annahmestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des persönlichen Mitgliedes bzw. mit Streichung aus dem Versicherungsvermittlerregister oder mit der Auflösung des Arbeitskreises Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz (AVV) bzw. der Vertretervereinigung,
2. mit der dauernden Einstellung des Gewerbebetriebes, es sei denn, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 liegen vor,
3. durch Austrittserklärung; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen und ist nur mit vierteljähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch das Präsidium ausgesprochen werden:

- a) Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung,
- b) wenn ein Mitglied nicht die Voraussetzungen des § 4 erfüllt,
- c) sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Vermögensdeliktes ergangen ist,

- d) bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils wegen einer unehrenhaften Handlung,
- e) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse oder wegen Verstoßes gegen die Berufsregeln des BVK,
- f) wegen Verstoßes gegen die Berufs- und Standesehre,
- g) wegen einer Handlung, die die gemeinsamen Interessen des Berufsstandes schädigt, insbesondere bei Verstößen gegen § 11 Abs. 2.
- h) bei schuldhafter Verhinderung eines ordnungsgemäßen Ehrenratsverfahrens.

Soll dem Ausschluss durch das Präsidium widersprochen werden, muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschlussbescheides und der Ausschlussbegründung der Ehrenrat angerufen werden.

§ 8

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

In den Fällen des § 7 Ziffer 1 und 2 erlischt die Beitragspflicht am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Geschäftsführung des BVK Kenntnis von der Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister bzw. der Auflösung des Arbeitskreises Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz (AVV) oder der Vertretervereinigung erlangt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

§ 9

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.

Alle außerordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Unberührt bleibt das Recht gemäß § 17 Abs. 2 lit b auf Übertragung des Stimmrechts.

Ehrenämter können nur von ordentlichen Mitgliedern, bei Firmenmitgliedschaften von deren Inhabern bzw. gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.

§ 10

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle satzungsgemäßen Rechte und Leistungen des Verbandes, vorausgesetzt, der Mitgliedsbeitrag gemäß § 11 der Satzung ist entrichtet.

Eine Vertretung der Belange einzelner Mitglieder gegenüber Dritten übernimmt der Verband, wenn diese Vertretung rechtlich zulässig ist und überwiegende Belange des Berufsstandes dies rechtfertigen. Kosten, die dem Verband durch solche Vertretungen oder durch die bei einer Beratung und Betreuung im Einzelfall notwendige Inanspruchnahme verbandsexterner Stellen erwachsen, können dem vertretenen Mitglied (Mitgliedern) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des wirtschaftlichen Interesses des Mitgliedes (der Mitglieder) nach vorheriger Vereinbarung ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

Rechtshilfeleistungen gemäß § 2 Ziffer 3 werden durch eine besondere Rechtshilfeordnung geregelt.

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen; er ist jährlich bis zum 31.1. des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in unterschiedlicher Höhe festzulegen und/oder Nachlässe Mitgliedern zu gewähren, die gleichzeitig Mitglieder einer Vertretervereinigung nach § 4 Abs. 3. lit. b sind, wobei auch Einheitsbeiträge festgesetzt werden können.

(2) Die Mitglieder anerkennen mit ihrer Mitgliedschaft die Satzung und Berufsregeln des Verbandes sowie die Entscheidungen der für das Versicherungswesen zuständigen Ombudsleute und die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft an.

IV. Gliederung

Bezirksverbände

§ 12

Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, die in der Regel im Bereich jeder Industrie- und Handelskammer errichtet werden. Zweckmäßige Abweichungen hiervon, die Errichtung weiterer Bezirksverbände oder die Zusammenlegung von Bezirksverbänden bedürfen einer gemeinsamen Beschlussfassung des Präsidiums und des Präsidialrates mit der Mehrheit der gemeinsamen Stimmen.

Die Bezirksverbände besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie haben in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine verbindliche Geschäftsordnung.

§ 13

Die Bezirksverbände haben die Aufgabe, die Interessen des Berufsstandes in ihrem Bezirk wahrzunehmen und die Mitglieder des Bezirkes nach bestem Vermögen zu betreuen. Sie führen in ihrem Bezirk die in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch.

Die Bezirksverbände sollen jeweils eine Versammlung einberufen, wenn sie erforderlich wird; sie sind jedoch verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung des Verbandes eine Versammlung durchzuführen.

In dieser Versammlung sind zu wählen:
Der Vorstand und der Delegierte für die Jahreshauptversammlung. Personenidentität ist möglich. Der Vorstand kann nach den gegebenen Erfordernissen erweitert werden.

Der Vorstand und der Delegierte zur Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Nachwahl bei bestehender Vakanz ist möglich.

Den Bezirksverbänden steht es frei, als ihren Delegierten auch das Mitglied eines anderen Bezirksverbandes aus dem gleichen Landesverband zu wählen.

In jeder Bezirksversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes stimmberechtigt. Diejenigen Mitglieder, die nach § 17 Abs. 2 lit b ihre Stimme auf ihre Vertretervereinigung übertragen haben, sind bei der Wahl des

Delegierten des Bezirksverbandes nicht stimmberechtigt.

§ 14

Die Rechnungsprüfung erfolgt ausschließlich in der Geschäftsführung des BVK. Auf § 31 wird verwiesen.

§ 15

Den Bezirksverbänden werden Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Geschäftsführung des Verbandes zugewiesen. Das Budget eines Bezirksverbandes richtet sich nach der Anzahl der dem Bezirksverband zugehörigen Mitglieder.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei wird ein Mindestbudget für BV's berücksichtigt.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt über eine zweckgebundene Budgetierung. Das Budget steht dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Ein Nachweis der Zweckverwendung erfolgt jährlich gegenüber der Geschäftsführung. Für Aufwendungen der Vorsitzenden der Bezirksverbände können auf Antrag Pauschalen festgesetzt werden, die den üblichen Aufwendungen nach Einzelnachweis entsprechen. Die Festsetzung erfolgt durch das Präsidium und gilt jeweils nur für die laufende Wahlperiode des Bezirksverbandsvorsitzenden.

Landesverbände

§ 16

Die Bezirksverbände bilden 16 Landesverbände, die dem Gebiet der einzelnen Bundesländer entsprechen. Die Gliederung der Landesverbände erfolgt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11.11.2021.

Die Landesverbände besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.

Die Landesverbände haben die Aufgaben, eine enge Verbindung zwischen dem Präsidium des Verbandes und den Bezirksverbänden zu schaffen, die Arbeit der Bezirksverbände zu fördern und die Mitglieder des Präsidialrates gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 1 a) zu bestimmen.

Die Landesverbände müssen mindestens aus den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den von dem Landesverband gewählten Mitgliedern des Präsidialrates sowie deren Stellvertretern gebildet werden; sie haben in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine eigene verbindliche Geschäftsordnung.

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der Landesverbände werden aus den Anteilen der Bezirksverbände (§ 15) erbracht.

V. Verbandsorgane

Hauptversammlung

§ 17

(1) (Verbandsorgan) Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Die Teilnahme an der Hauptversammlung steht jedem Verbandsmitglied frei.

(2) (Stimmberechtigung) Stimmberechtigt im Rahmen der Hauptversammlung sind

a) die in den Bezirksverbänden nach § 13 Abs. 3 gewählten Delegierten und

b) die Vertreter der Vertretervereinigungen, die außerordentliche Mitglieder des BVK nach § 4 Abs. 3 lit b sind, und die aufgrund einer schriftlichen Vollmacht einzelner Mitglieder handeln. Die Vollmacht ist auf eine Hauptversammlung beschränkt und kann nur von Vorständen der Vertretervereinigungen (§ 26 BGB) wahrgenommen werden, die selbst Mitglied des Verbandes sind.

(3) (Stimmengewicht) Den in den Bezirksverbänden gewählten Delegierten ist ein Ausweis des Bezirksverbandes über ihre Wahl auszustellen. Jedem gewählten Delegierten stehen so viele Stimmen zu, wie der von ihm vertretene Bezirksverband ordentliche Mitglieder hat, jedoch abzüglich der Stimmen, die Mitglieder auf Vertretervereinigungen übertragen. Stimmrechtsübertragungen können nur über die Geschäftsführung des Verbandes erfolgen und müssen spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung eingegangen sein.

(4) (Vertretung) Im Falle der Verhinderung kann der Delegierte oder der Vorsitzende des Bezirksverbandes die Stimmen auf ein Mitglied des Präsidialrates oder auf ein anderes Mitglied aus dem gleichen Landesverband übertragen.

Stimmrechtsübertragungen auf Vertretervereinigungen können nur durch ein Mitglied ihres Vorstandes wahrgenommen werden, das dem Verband als Mitglied angehört.

(5) (Stichtag für Stimmenberechnung) Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 31.1. des Geschäftsjahres. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht gezahlt haben, werden bei der Stimmenberechnung nicht berücksichtigt und können ihre Stimme nicht übertragen.

(6) (Freies Mandat) Die Stimmberechtigten sind weder an die Beschlüsse ihrer Bezirksverbände noch an Weisungen der Stimmrechtsübertragenden gebunden.

§ 18

Die Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Kalendervierteljahr statt und ist vom Präsidium des Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen. Die Einberufung kann unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 auch durch die Verbandszeitschrift erfolgen.

§ 19

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, im Falle der Verhinderung aller Mitglieder des Präsidiums von einem durch die Delegierten zu wählenden Mitglied des Präsidialrates geleitet.

Sie beschließt über eingereichte Anträge u.a. zur:

- Entlastung des Präsidiums,
- Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- Wahl der Mitglieder des Präsidialrates nach § 25 Abs. 3,
- Wahl des Ehrenrates,
- Wahl der Revisoren,

- Feststellung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung des Beitrages,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Verbandes.

§ 20

(1) Anträge müssen dem Präsidenten des Verbandes mit Begründung spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Januar des Jahres dem Präsidenten zuzuleiten, in dem die Jahreshauptversammlung über den Antrag entscheiden soll. Der Präsident hat die Anträge innerhalb von zwei Wochen an die Bezirksverbände weiterzuleiten.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen damit einverstanden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Delegierten und den Mitgliedern des Präsidialrates zuzustellen.

§ 23

- (1) Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden auf Antrag von Bezirksverbänden, wenn diese mindestens über $\frac{1}{3}$ der Gesamtstimmen verfügen, ferner wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Präsidialrates die Einberufung verlangen.
- (2) Eine Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen (§ 37 Abs. 1 BGB).
- (3) Für außerordentliche Hauptversammlungen verkürzen sich die in §§ 18 und 20 genannten Fristen um die Hälfte.

Kommissionen

§ 24

- (1) (Aufgaben) Zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit oder zur Vorbereitung von Entscheidungen durch die Hauptversammlung oder des Präsidialrats können ständige Kommissionen oder auf Zeit eingesetzte Arbeitsgruppen mit einem fest umrissenen Aufgabenbereich eingerichtet werden. Kommissionen und Arbeitsgruppen sind keine Beschlussorgane, sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer wahr.
- (2) (Berufung, Ende) Kommissionen des Präsidiums werden durch das Präsidium, Kommissionen der Hauptversammlung und des Präsidialrates werden durch die Hauptversammlung bzw. den Präsidialrat gemeinsam mit dem Präsi-

dium berufen. Kommissionen können durch das berufende Organ/die berufenden Organe vorzeitig aufgelöst werden, wenn das Ziel der Kommissionsarbeit erreicht ist oder es sich als unerreichbar erweist.

- (3) (Vorsitz, Geschäftsführung) Das Präsidium benennt für jede Kommission einen Vorsitzenden, der auch zu den Sitzungen einlädt und sie leitet. Die Geschäftsführung benennt für jede Kommission einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, dem/der auch die Verwaltung der Kommissionsarbeit obliegt. Einer Kommission sollten nicht mehr als acht Mitglieder angehören.
- (4) (Berufungsdauer) Die Dauer der Berufung in eine ständige Kommission beträgt zwei Jahre, ansonsten höchstens drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes aus einer Kommission kann eine Nachberufung entsprechend Abs. 2 für die restliche Amtsdauer des zurückgetretenen Mitgliedes erfolgen.
- (5) (Protokolle) Über die Sitzungen der Kommissionen sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen und die Handlungsempfehlungen für das Präsidium, die Hauptversammlung oder den Präsidialrat wiedergeben.
- (6) (Ständige Kommissionen) Das Präsidium beruft mit Zustimmung des Präsidialrates folgende ständige Kommissionen:
 - a) Kommission für Makler und Mehrfachagenten
 - b) Kommission für Bausparen und Finanzdienstleistungen
 - c) Kommission für Nachwuchsförderung und Jugendarbeit

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Rechtshilfekommission, die in Teil D der Satzung gesondert geregelt ist.

Präsidialrat

§ 25

- (1) Der Präsidialrat ist die ständige Vertretung der Hauptversammlung. Die Rechte der Hauptversammlung gemäß §§ 17, 19 und 31 werden davon nicht berührt.
- (2) Der Präsidialrat ist allein der Hauptversammlung verantwortlich.
- (3) Dem Präsidialrat gehören an:
- a) je ein Mitglied der Landesverbände,
 - b) bis zu neun vom Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz (AVV) bestimmte Mitglieder,
 - c) bis zu zwei von der Kommission Makler und Mehrfachagenten bestimmte Mitglieder,
 - d) bei Bedarf je ein von der Kommission Bausparen und der Kommission Finanzdienstleistungen bestimmtes Mitglied sowie
 - e) bis zu zwei vom Präsidium bestimmte Mitglieder,
- die ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen und von der Hauptversammlung zu bestätigen sind. Für jedes ordentliche Mitglied des Präsidialrates ist ein Stellvertreter aus dem entsendenden Gremium zu bestimmen und zu bestätigen.
- (4) Präsidium und Präsidialrat tagen nach den Erfordernissen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Auf Antrag von sechs Mitgliedern des Präsidialrates

muss das Präsidium eine gemeinsame Sitzung einberufen.

- (5) Die von den Landesverbänden gewählten Mitglieder können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Sie haben über die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der Verbandsmitglieder strenge Verschwiegenheit zu wahren.“
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen; dabei ist sinngemäß nach § 22 zu verfahren.
- (7) Der Präsidialrat gibt sich in Übereinstimmung mit der Satzung eine eigene Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Präsidialrates erhalten ein Sitzungsgeld

Präsidium

§ 26

- (1) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Hauptversammlung, in deren ständiger Vertretung die Beschlüsse des Präsidialrates, aus.
- (2) Das Präsidium ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens vier Vizepräsidenten, wobei ein Vizepräsident vom Arbeitskreis Vertretervereinigungen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt wird. Ein vom Präsidium zum geschäftsführenden Präsidiumsmitglied nach § 29 Abs. 2 Satz 2 berufener Hauptge-

schäftsführer gehört dem Präsidium an, ohne dass die Absätze 5 bis 7 gelten.

- (4) Bei Stimmgleichheit innerhalb des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. § 26 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Sie können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.
- (6) Der Präsident und die zwei in der Präsidiumsarbeit dienstältesten Vizepräsidenten bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Bei gleichem Dienstalter ist das höchste Lebensalter entscheidend.
Der Präsident vertritt den Verband allein, die Vizepräsidenten gemeinsam, wobei sie im Innenverhältnis angewiesen sind, von der Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten, unbeschadet der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach § 28 Ersatz für ihre Aufwendungen in Form eines Sach- und Personalkostenzuschusses, der vom Präsidialrat im Voraus festzusetzen ist.

§ 27

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten ist das Präsidium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidialrat ein anderes ordentliches Verbandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zum Mitglied

des Präsidiums zu bestimmen. Entsprechendes gilt, wenn ein Präsidiumsamt nicht besetzt werden kann.

Einen geschlossenen Rücktritt kann das Präsidium nur auf einer Hauptversammlung erklären.

Entsteht ein Notstand durch Verletzung dieser Bestimmung oder durch dauernden Ausfall von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, ist der Präsidialrat ermächtigt, auf einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung bei einem geschlossenen Rücktritt ein kommissarisches Präsidium zu bestellen bzw. das Präsidium kommissarisch zu ergänzen. Die Einberufung dieser Sitzung erfolgt durch ein vom Präsidialrat zu wählendes Mitglied.

Das kommissarische Präsidium muss innerhalb von einem Monat nach seiner Bestellung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn nicht innerhalb der nächsten drei Monate die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.

Gemeinschaftsrat (Vertretervereinigungen)

§ 27 a

- (1) Der Gemeinschaftsrat dient der Erörterung von – insbesondere die Einfirmenvertreter betreffenden – Grundsatzfragen.
- (2) In den Gemeinschaftsrat wählen die seitens des Arbeitskreises Vertretervereinigungen vorgeschlagenen und in den Präsidialrat gewählten ordentlichen Mitglieder aus ihrem Kreis fünf Gemeinschaftsratsmitglieder.

- (3) Weitere Gemeinschaftsratsmitglieder sind die Präsidiumsmitglieder des BVK.

Beiräte

§ 27 b

Für die Bereiche Makler, Mehrfachagenten und Bausparkaufleute wählt der Präsidialrat aus seinem Kreis jeweils ein Mitglied als Beirat.

Die Beiräte stehen dem Präsidium in beratender Funktion zur Verfügung.

Die Erweiterung der Beiräte bzw. deren Umwandlung zu Gemeinschaftsräten bedarf der gemeinsamen Beschlussfassung des Präsidiums und des Präsidialrates mit der Mehrheit der gemeinsamen Stimmen.

§ 28

Die Mitglieder des Präsidiums, des Präsidialrates, des Gemeinschaftsrates, der Beiräte, des Ehrenrates, der Kommissionen, der Vorstände der **Landes-** und Bezirksverbände, die Revisoren und die Rechnungsprüfer sowie die sonstigen Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der Verbandsmitglieder strenge Verschwiegenheit zu wahren.

Über die Erstattung von Auslagen trifft eine Geschäftsordnung Bestimmungen.

VI. Geschäftsführung

§ 29

- (1) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte Geschäftsführer und hauptamtliche Kräfte bestellen.

- (2) Der vom Präsidium bestellte Hauptgeschäftsführer ist zugleich besonderer Vertreter des Verbandes nach § 30 BGB, ihm obliegt die Vertretung für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, darin insbesondere die Eröffnung und Schließung von Bankkonten, Abschluss von Verträgen, die die Geschäftsführung betreffen, Erteilung von Bankvollmachten und Vertretung in Gerichtsverfahren.

Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer als geschäftsführendes Präsidiumsmitglied berufen und jederzeit abberufen. Als solches nimmt er mit Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teil.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben über die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der Verbandsmitglieder strenge Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Aufgaben nach § 5 können durch das Präsidium auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 30

Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 31

Die Prüfung der Rechnungsführung und des Vermögens obliegt zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Revisoren. Sie haben die Pflicht, darüber der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

VII. Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 32

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn; bei Mitgliedern ist Gerichtsstand das für deren Wohnsitz zuständige ordentliche Gericht.

VIII. Wahlen

§ 34

Sämtliche Wahlen werden nach der Wahlordnung des Verbandes durchgeführt. Sie kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen abgeändert werden.

IX. Ehrenrat

§ 35

Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Aufgaben des Ehrenrates und das Verfahren bei der Verhandlung und Beschlussfassung werden durch eine besondere Ehrenratsordnung geregelt.

X. Übergangsvorschrift

§ 35 a

Die Satzungsänderungen durch Beschlussfassung der Hauptversammlung treten mit

Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

XI. Auflösung

§ 36

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung rechtzeitig gemäß § 18 oder § 23 dieser Satzung bekannt gegeben worden ist und bei der Abstimmung mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind. Wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Hauptversammlung hat zugleich über die Person des Abwicklers und die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

B. Wahlordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlleitung

Die Wahlleitung für sämtliche Wahlen liegt in den Händen eines Wahlleiters, dem zwei weitere Mitglieder und der Protokollführer beigeordnet werden.

Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht zur Wahl stehen.

Die Personen der Wahlleitung sind vor Beginn der ersten Wahl der Versammlung bekannt zu geben. Die Bestellung der Wahlleitung muss durch die Stimmberechtigten bestätigt werden.

2. Stimmberechtigung

Vor Beginn der Wahlen sind die Stimmberechtigten mit Angabe der vertretenen Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.

3. Abstimmung

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn vor der Wahl ein entsprechender Antrag gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Falle der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nach Auszählung der Stimmen und protokollmäßiger Festlegung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel und alle bei der Zählung gemachten Aufzeichnungen zu vernichten, wenn kein Einwand gegen die Richtigkeit der Auszählung erhoben wird. Wird das Auszählungsverfahren beanstandet, bestimmt der Wahlleiter zwei Mitglieder, die möglichst entweder Revisoren sind oder dem Ehrenrat angehören, zur Überprüfung des beanstandeten Wahlergebnisses. Wahlleitung und Prüfer sind verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren.

II. Besondere Bestimmungen

1. Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Mitglieder des Präsidiums aus, deren Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen infolge Ausscheidens gilt die Wahl für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode.

2. Präsidialrat

Die Vertreter der Landesverbände im Präsidialrat werden in den jeweiligen Landesverbänden gewählt.

Die Mitglieder des Präsidialrates und die Stellvertreter gemäß § 25 der Satzung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

3. Revisoren und Rechnungsprüfer

Die Revisoren und Rechnungsprüfer sowie ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein ausgeschiedener Revisor oder Rechnungsprüfer kann erst nach einem Jahr erneut gewählt werden.

4. Ehrenrat

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ehrenrats werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Ehrenratsmitglieder aus, deren Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist zulässig.

5. Gemeinschaftsrat / Beiräte

Die Beiräte und die Mitglieder des Gemeinschaftsrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

C. Ehrenratsordnung

§ 1

Gemäß §§ 19 und 35 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. wird ein Ehrenrat gewählt.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) zu schlichten bei beruflichen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten sowie bei Streitigkeiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder untereinander. Gegenstand der Ehrenratsverfahren sind nicht Streitigkeiten, die zivilrechtlich gerichtsanhängig sind – schwebende Verfahren – sowie Streitigkeiten aus Erfüllung von Leistungsansprüchen (Provisionen). Der Ehrenrat kann ebenso tätig werden bei Beteiligung von Nichtmitgliedern, wenn sich diese vor Eröffnung des Ehrenratsverfahrens schriftlich dessen Entscheidung unterwerfen,
- b) zu entscheiden in den Fällen des § 7 letzter Absatz der Satzung des BVK,
- c) festzustellen, ob ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied gegen die Berufs- und Standesehre verstoßen, in seinen geschäftlichen Methoden und in der Werbung Anstand und gute kaufmännische Sitte nicht beachtet hat.

§ 2

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Präsidialrates sein. Der jeweilige Vorsitzende wird aus ihrer Mitte gewählt.

§ 3

Jedes Verfahren wird von dem Vorsitzenden des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung von einem als Vorsitzender des Verfahrens bestimmten Mitglied des Ehrenrates und zwei vom Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden als Beisitzer bestimmten Mitgliedern des Ehrenrates durchgeführt.

Bei einem Ehrenratsverfahren gegen eine Vertretervereinigung (außerordentliches Mitglied) muss der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Vertretervereinigungen (AVV) unterrichtet werden, und bei einem Anhörungsverfahren ein Vorstandsmitglied des AVV anwesend sein. Dieses ist bei Beschlüssen des Ehrenrates beratend tätig, aber nicht stimmberechtigt.

Der Ehrenrat wird auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums tätig. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung und Angabe der Beweismittel in vierfacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Er muss dem betroffenen Mitglied zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden.

Nach ausreichender Vorbereitung hat der Vorsitzende des Verfahrens einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und hierzu die Beteiligten sowie etwaige Sachverständige, Zeugen und Protokollführer zu laden. Beide Parteien sind verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten (§ 6), wobei ein vom Vorsitzenden des Ehrenrates bzw. dem Vorsitzenden des Verfahrens festgesetzter Kostenvorschuss zu leisten ist.

§ 4

In der mündlichen Verhandlung wird zunächst die persönliche und sachliche Zuständigkeit des Ehrenrates festgestellt und

über etwaige Einwendungen gegen die Zulassung und Tätigkeit des Ehrenrates entschieden.

Im Falle des § 1 a) sind die beruflichen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, in den Fällen des § 1 b) und 1 c) die Berechtigung der erhobenen Anschuldigungen festzustellen.

Die Entscheidungen ergehen nach Anhörung aller Beteiligten mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich; sie finden auch dann statt, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fehlt. Bei Ausbleiben von Zeugen kann nach Lage der Akten entschieden werden, wenn der Ehrenrat den Sachverhalt für hinreichend geklärt hält.

Die Parteien können sich vor und in der Verhandlung nur des Beistandes eines anderen Mitgliedes bedienen.

§ 6

Der Ehrenrat entscheidet im Falle des

§ 1 a) wenn kein gütlicher Vergleich zu erreichen war, durch Schiedsspruch,

§ 1 b) kann erkannt werden

- a) auf Aufhebung des Ausschlusses aus dem Verband,
- b) auf Aufhebung des Ausschlusses aus dem Verband in Verbindung mit einer Verwarnung, einem einfachen oder strengen Verweis,
- c) auf Bestätigung des Ausschlusses aus dem Verband.

§ 1 c) stellt der Ehrenrat fest,

- a) auf Einstellung des Verfahrens, da kein Verstoß vorliegt,
- b) auf Verwarnung des Mitgliedes, evtl. verbunden mit einem einfachen oder strengen Verweis,
- c) auf Ausschluss aus dem Verband, der nach § 7, 4 der Satzung des BVK nur vom Präsidium ausgesprochen werden kann.

Über die Höhe der durch das Verfahren entstandenen und zu erstattenden Kosten entscheiden die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder.

Bei einer Bestätigung des Ausschlusses aus dem Verband kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

§ 7

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind zu begründen, schriftlich niederzulegen und von den am Verfahren beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates in der Urschrift zu unterzeichnen; Abschriften sind den Parteien und dem Präsidenten des Verbandes innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Die Urschriften sind verschlossen bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu sammeln, fünf Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten.

D. Rechtshilfeordnung

I. Anspruch auf Rechtshilfe

§ 1

Gemäß § 2 Ziffer 3 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Versicherkauflleute e.V. (BVK) hat der Verband die Aufgabe, den Mitgliedern aktive Rechtshilfe

zu gewähren oder Rechtsschutz durch einen Versicherer zu vermitteln, wenn dies nicht gegen die Verbandsinteressen verstößt.

§ 2

Die Rechtshilfe umfasst:

1. Die Rechtsberatung der Mitglieder durch die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Die Unterstützung der Mitglieder und, sofern erforderlich, deren Vertretung bei Auseinandersetzungen mit den vertretenen Versicherungsunternehmen bzw. vertretenen Versicherungs-Generalagenten oder Versicherungsmaklern, sofern diese nicht Mitglied im BVK sind (bzw. mit ehemaligen Mitgliedern, auf die § 3 Abs. 1 der Rechtshilfeordnung keine Anwendung mehr findet) sowie mit vertretenen Bausparunternehmen. Bei Mitgliedern, die Versicherungsmakler sind, muss es sich um Auseinandersetzungen aus Courtagevereinbarungen handeln.
3. Die Übernahme von Prozesskosten, ganz oder teilweise, die sich aus Vertretungsvertragsverhältnissen oder Courtagevereinbarungen ergeben durch den Verband.
4. Hinsichtlich der Vermittlung von Finanzdienstleistungsprodukten (Bankprodukte) ist die Übernahme von Prozesskosten möglich, wenn die Vermittlung dieser Produkte Gegenstand des Vertretungsvertrages oder der Courtagevereinbarung mit dem Unternehmen oder dessen Kooperationspartner ist, soweit diese ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
5. Bei Vertretervereinigungen bezieht sich die Rechtshilfe neben den Leistungen

aus Ziffer 1. und 2. auf die mögliche Übernahme von Prozesskosten aus AGB-rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem jeweiligen Versicherungs- bzw. Bausparunternehmen sowie die Erstellung von Gutachten.

§ 2a – Rechtsschutz

- (1) Anstelle von Prozesskostenhilfe nach § 2 Ziffer 3 kann der Verband seinen Mitgliedern oder Teilen davon auch Rechtsschutz durch einen Versicherer gewähren, wenn sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Kosten eines gerichtlichen Verfahrens bezieht. Während dieser Zeit kann die Errichtung und Tätigkeit einer Rechtshilfekommision ausgesetzt werden. Die Rechtshilfe nach § 2 Ziffer 1 und 2 der Rechtshilfeordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Rechtsschutz geht der Prozesskostenhilfe vor. Diejenigen Mitglieder, denen aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Verband und dem Rechtsschutzversicherer Rechtsschutz nicht zusteht, können Rechtshilfe nach der Rechtshilfeordnung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bestimmungen der Rechtshilfeordnung im Übrigen gelten für den Rechtsschutz entsprechend, nicht aber die über die Rechtshilfekommision oder solche, die durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Versicherers geregelt werden.
- (4) Die Geschäftsführung prüft, ob die formalen Voraussetzungen der §§ 3 ff. wie z.B. Karenzzeit, Beitragszahlung und richtige Einstufung vorliegen. Insbesondere schließt die Beauftragung eines Anwalts vor Bewilligung des Rechtsschutzes i. d. R. das Weiterlei-

ten des Verfahrens an den Rechtsschutzversicherer aus. Der Geschäftsführung muss in jedem Fall vor Klageerhebung Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung gegeben werden. Kommt die Geschäftsführung nach der v. g. formalen Prüfung zu dem Ergebnis, dass nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, so wird das Verfahren nicht an den Rechtsschutzversicherer weitergeleitet.

§ 3

1. Anspruchsberechtigt sind alle Mitglieder des BVK, ferner auch die Hinterbliebenen von Verbandsmitgliedern, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Mitgliedes gestellt wird, und Mitglieder, die wegen Berufsaufgabe ihre Tätigkeit einstellen (ehemalige Vermittler) und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ihre Mitgliedschaft ununterbrochen gegen Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages aufrechterhalten. Der Antrag auf Übernahme von Prozesskosten muss innerhalb von fünf Jahren nach Berufsaufgabe gestellt werden und darf nicht verjährt sein.
2. Das Mitglied muss bei Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1. und 2. der Rechtshilfeordnung mindestens zwölf Monate Mitglied des BVK sein. Bei Streitigkeiten und Problemfällen, die am Tage des Eintritts in den BVK bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft, sofern dieser Beginn später liegt, bereits schweben oder während der zwölfmonatigen Karenzzeit beginnen, besteht kein Anspruch auf Rechtshilfe gemäß § 2 Abs. 1. und 2.

II. Übernahme von Prozesskosten

§ 4

Die Übernahme von Prozesskosten, ganz oder teilweise, durch den BVK im Rahmen der Bestimmungen des §§ 5 ff. setzt Folgendes voraus:

1. Der Antragsteller muss im Zeitraum der Antragstellung auf Übernahme von Prozesskosten mindestens zwölf Monate Mitglied des BVK sein. Bei Streitigkeiten, die am Tage des Eintritts in den BVK bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft, sofern dieser Beginn später liegt, bereits schweben oder während der zwölfmonatigen Karenzzeit beginnen, besteht kein Anspruch auf Übernahme von Prozesskosten. Die Kommission für Rechtshilfe (§§ 14 ff.) kann Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen, sofern ein Versicherungskaufmann oder Bausparkassenkaufmann vom Beginn seiner selbständigen Tätigkeit im Versicherungsvermittler-Gewerbe oder Bausparkassenvertreter-Gewerbe an die Mitgliedschaft im BVK erworben hat.
2. Der Antragsteller muss sich mindestens in die seine Jahresbruttoeinnahmen aus dem Vertretungsverhältnis bzw. den Courtagevereinbarungen entsprechende Beitragsgruppe eingestuft haben. Bei der Einstufung in die Beitragsgruppe sind die Jahreseinnahmen des Vorjahres ausschlaggebend. Bei Vertretervereinigungen richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der Mitglieder. Den Nachweis über die richtige Einstufung hat der Antragsteller zu erbringen.
3. Der Verbandsbeitrag muss im Zeitpunkt der Antragstellung auf Übernahme von Prozesskosten entrichtet sein.

§ 6

4. Vor Klageerhebung hat das Mitglied dem BVK Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu geben. Scheitert diese oder kommt der BVK zu dem Ergebnis, dass eine solche nicht erreichbar ist, kann das Mitglied Antrag auf Übernahme der Prozesskosten stellen. In Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes sowie in Klageverfahren, die gegen das Mitglied gerichtet sind, ist der Antrag auf Übernahme der Prozesskosten auch ohne vorherige Einschaltung der BVK-Geschäftsführung zulässig.

Diese Ausnahmeregelung ist nur dann zulässig, wenn nicht durch Vorkorrespondenz oder Abrechnungen seitens der Versicherungsgesellschaft zu erwarten ist, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung erfolgen kann. Bei rein passivem Verhalten des Mitglieds ist eine Berufung auf diese Ausnahme nicht möglich.

§ 5

Auf die Übernahme von Prozesskosten, die durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für selbständige Versicherungskaufleute oder selbständige Bau- und Sparkaufleute versichert werden können, besteht kein Anspruch.

Kein Anspruch besteht ferner auf die Übernahme von Kosten für Prozesse, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Vertretungsvertragsverhältnissen oder Courtagevereinbarungen stehen, sowie für solche, die nicht zivilrechtlicher Art sind.

1. Der Antrag auf Übernahme von Prozesskosten ist mit einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Darlegung aller Umstände, die zum Streitfall geführt haben, sowie allen zur Beurteilung der Sachlage und der Höhe der geltend gemachten Forderungen erforderlichen Unterlagen der Geschäftsführung des BVK in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Rückgabe von Unterlagen – Originaldokumente ausgenommen – besteht nicht.
2. Die BVK-Geschäftsführung kann einen Antrag auf Übernahme der Prozesskosten zurückweisen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen ersichtlich nicht gegeben sind. Dies gilt für
 - a. falsche Beitragseinstufung (§ 4 Abs. 2)
 - b. fehlende Beitragszahlung (§ 4 Abs. 3) oder
 - c. unerreichte Anwartschaft (§ 3 Abs. 2).

§ 7

Der BVK darf die Übernahme von Prozesskosten nur genehmigen, wenn der Prozess gerechtfertigt ist und die gerichtliche Verfolgung bzw. die Abwehr der Ansprüche aussichtsreich erscheinen.

Als nicht gerechtfertigt wird in der Regel ein Prozess anzusehen sein, bei dem ein strittiger Betrag in keinem angemessenen Verhältnis zum Prozessaufwand steht.

§ 8

1. Werden während des Prozesses Vergleichsvorschläge, gleichgültig von welcher Seite, gemacht, so ist vor der An-

nahme des Vergleichsvorschlages die Entscheidung des BVK einzuholen, ob bei der Annahme des Vergleichsvorschlages die Prozesskosten, ganz oder teilweise, vom BVK übernommen werden. Wird diese Entscheidung nicht eingeholt, so kann der BVK die Bewilligung von Prozesskosten ganz oder teilweise widerrufen. Vom BVK bereits geleistete Beträge sind im Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.

2. Über gerichtliche Streitwertfestsetzungen ist die Geschäftsführung unmittelbar zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann von dem Mitglied verlangen, Rechtsmittel gegen eine Festsetzung einzulegen. Bei Verlust der Rechtsmittelmöglichkeit infolge der Zustimmung zu gerichtlichen Streitwertfestsetzungen kann der BVK die Kostenzusage ganz oder teilweise widerrufen.

§ 9

Der BVK darf die Übernahme von Prozesskosten stets nur für eine Gerichtsinstanz bewilligen. Wird ein Prozess über mehrere Instanzen geführt, so ist bezüglich der Übernahme von Prozesskosten jeweils von neuem eine Entscheidung des BVK einzuholen.

§ 10

1. Bewilligt die Kommission die Übernahme von Prozesskosten durch den BVK, so hat das Mitglied einen Anspruch darauf, dass die anfallenden Kosten unmittelbar vom BVK an das Gericht und an seinen Anwalt entrichtet werden. Bei einer teilweisen Übernahme der Prozesskosten besteht dieser Anspruch im Verhältnis zu den Gesamtkosten. Um keine eventuellen prozessualen Nachteile zu

erleiden, für die eine Haftung des BVK ausgeschlossen wird, muss das Mitglied eine Frist von 14 Tagen zwischen der Zahlungsanforderung und der Überweisung berücksichtigen. Sollte diese Frist für die Vermeidung prozessualer Nachteile im Einzelfall zu lang sein, so muss das Mitglied mit den Kosten selbst in Vorlage treten.

2. Die Kosten eines Prozessverfahrens können nur nach den Voraussetzungen der ZPO erstattet werden.

§ 11

Hat die Kommission für Rechtshilfe die Übernahme von Prozesskosten, ganz oder teilweise, bewilligt, so hat das Mitglied im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des BVK einen Anwalt mit seiner Vertretung vor Gericht zu beauftragen. Der Prozess ist grundsätzlich binnen einer Frist von 12 Monaten nach der Entscheidung der Rechtshilfe-Kommission anhängig zu machen.

Die Geschäftsführung des BVK ist über den Prozessverlauf ständig zu informieren. Schriftsätze, des eigenen und des gegnerischen Anwalts, sind ihr unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Vor der Einreichung eines Schriftsatzes an das Gericht muss ihr die Möglichkeit gegeben werden, dem Anwalt des Mitgliedes Hinweise bezüglich der Prozessführung und Argumentation zu erteilen.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Geschäftsführung des BVK über den Ausgang des Prozesses zu informieren und ihr die Urteilsbegründung aller Instanzen zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für den Fall, dass der BVK nur die Kosten einer oder zweier Instanzen ganz oder teilweise übernommen hat, der Prozess aber durch drei Instanzen geführt wird. Gleichzeitig

räumt das Mitglied dem BVK das Recht ein, die Urteilsbegründung unter Wahrung der Anonymität des Mitgliedes zu veröffentlichen.

Verstößt das Mitglied gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder wird nachträglich festgestellt, dass das Mitglied für die rechtliche Beurteilung wesentliche Tatsachen falsch dargestellt oder verschwiegen hat, kann die Kommission für Rechtshilfe die Bewilligung von Prozesskosten ganz oder teilweise widerrufen. Vom BVK gezahlte Beträge sind in diesem Fall im Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.

§ 12

Tritt das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss eines Verfahrens, dessen Kosten vom BVK ganz oder teilweise übernommen worden sind, aus dem Verband aus oder kommt es seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der BVK einen Anspruch auf Rückerstattung der Prozesskosten. Dies gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall oder wegen Berufsaufgabe.

§ 13

Im Falle des Obsiegens – ganz oder teilweise – hat das Mitglied dem BVK die verauslagten Kosten insoweit zurückzuerstatten, als es auf Grund des Urteils vom Prozessgegner eine Prozesskostenerstattung verlangen kann.

III. Kommission für Rechtshilfe

§ 14

Der BVK kann eine Kommission für Rechtshilfe einberufen.

Die Kommission für Rechtshilfe soll aus einem Vorsitzenden, zumindest einem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern, die alle dem BVK angehören müssen, bestehen.

Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Präsidialrat des BVK auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheiden drei Kommissionsmitglieder, deren Amtszeiten abgelaufen sind, aus. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ersatzwahlen infolge Ausscheidens gilt die Wahl für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode.

§ 15

Die Entscheidung über die Übernahme von Prozesskosten trifft ein Beschlussgremium in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Zusammensetzung dieses Beschlussgremiums bestimmt der Vorsitzende der Kommission für Rechtshilfe, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Beschlussgremiums und die Beisitzer sollen an der Behandlung des Antrages nicht mitwirken, wenn sich der Prozess, über dessen Finanzierung die Entscheidung zu treffen ist, gegen das von ihnen vertretene Unternehmen richtet.

§ 16

Die Geschäftsführung des BVK hat je eine Ausfertigung des Antrages auf Übernahme von Prozesskosten mit einer Erläuterung des Sachverhaltes an die Mitglieder des Beschlussgremiums einzureichen. Sie gibt gleichzeitig eine gutachterliche Stellungnahme sowie ein Entscheidungsvotum nebst Begründung durch einen/eine in der

Geschäftsführung beschäftigten Volljuristen/Volljuristin ab. Über den Antrag hat das Beschlussgremium kurzfristig nach mündlicher Verhandlung oder nach schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zu entscheiden, wobei das Beschlussgremium nicht an das Votum der Geschäftsführung gebunden ist. Das Beschlussgremium kann zur Formulierung seiner Entscheidung auf den/die von der Geschäftsführung beigeordneten Juristen/in zurückgreifen.

Erscheint dem Beschlussgremium der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt, um eine Entscheidung über den Antrag treffen zu können, kann es weitere Erhebungen anstellen.

§ 17

1. Über die Übernahme der Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten, im Falle des endgültigen Unterliegens auch die Anwaltskosten des Gegners, sofern sie dem Mitglied angelastet werden), ganz oder teilweise, entscheidet das Beschlussgremium mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu protokollieren und der Geschäftsführung des BVK bekannt zu geben. Diese hat den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.
3. Die Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.
4. Das Beschlussgremium ist in seiner Entscheidung unabhängig. Es braucht sie gegenüber keinem Verbandsorgan und keinem Mitglied zu vertreten.
5. Die Mitglieder der Kommission für Rechtshilfe sowie die Geschäftsführung

sind zur Verschwiegenheit bezüglich des Sachverhalts und der Gründe für die Entscheidung verpflichtet.

§ 18

Alle Unterlagen, die den Mitgliedern der Rechtshilfe-Kommission zu ihrer Entscheidung überlassen werden, sind zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder nach Ablehnung des Antrags zu vernichten.

In der BVK-Geschäftsführung sind die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Der BVK kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass ein Mitglied in einem Prozess unterliegt, obwohl das Beschlussgremium die Übernahme der Prozesskosten, ganz oder teilweise, bewilligt hat, weil ihm der Prozess aussichtsreich erschienen ist.

§ 20

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den BVK aus schuldhaft fehlerhaften Rechtsauskünften und -beratungen verjährt zwei Jahre nach der Auskunftserteilung.